



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Justiz und Grundrechte

Nachhaltiger Konsum von Gütern – Förderung von Reparatur und Wiederverwendung

11.01.2022 - 05.04.2022

Drs. 18/20108, 18/21978

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Bayerische Landtag begrüßt grundsätzlich den Vorstoß der Europäischen Kommission, die Nachhaltigkeit beim Konsum von Gütern innerhalb der Europäischen Union stärker in den Blick zu nehmen. Die Verlängerung der Nutzbarkeit von Produkten kann einen wichtigen Beitrag für nachhaltigeren Verbrauch, zur Vermeidung unnötigen Abfalls und damit auch zum Umwelt- und Klimaschutz leisten.

Einen Schwerpunkt der Konsultation stellt das „Recht auf Reparatur“ dar. Dahinter steht die Überlegung, ob Verbraucher auch bei mangelfrei gelieferten Waren – etwa bei verschleißbedingten Defekten, eventuell sogar bei solchen, die auf unsachgemäßer Behandlung beruhen – und/oder in Fällen, in denen die Mangelhaftigkeit der Ware erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zutage tritt, einen Anspruch auf Reparatur haben sollten. Die Konsultation ist vor allem auf die Fragen gerichtet, in welchen Fällen, für welche Produktgruppen, gegenüber wem (Verkäufer und/oder Hersteller) und binnen welcher Frist ein solcher Anspruch auf Reparatur bestehen und wer die Kosten dieser Reparatur tragen sollte.

Außerdem befasst sich die Konsultation mit der Frage, wie mit Mitteln des Sachmängelgewährleistungsrechts eine längere Nutzungsdauer von Waren gefördert werden kann.

Der Bayerische Landtag gibt hier im Einzelnen Folgendes zu bedenken:

I. Maßnahmen in Bezug auf das Recht auf Reparatur

Mit der Konsultation wird insbesondere zum einen nach Situationen gefragt, in denen ein neues Recht auf Reparatur gelten sollte. Dabei werden vom Verbraucher verursachte, auf natürlicher Abnutzung beruhende oder nach Ablauf der gesetzlichen Garantie aufgetretene Mängel als mögliche Fallgruppen genannt. Zum anderen wird die Frage aufgeworfen, wer für die Kosten der Reparatur aufkommen soll. In diesem Zusammenhang ist bei Ausgestaltung des Rechts auf Reparatur zu bedenken:

Eine für den Verbraucher kostenlose Reparaturmöglichkeit in Fällen, in denen ein Defekt auf unsachgemäßer Behandlung oder natürlichem Verschleiß beruht, wäre bedenklich und zudem kontraproduktiv. Eine Verlagerung von Reparaturkosten auf einen Schuldner des Rechts auf Reparatur, der die Ursache des Defekts nicht zu vertreten

hat, wäre zum einen unbillig. Zum anderen würden dann Verbraucher, die Waren unsachgemäß oder gar achtlos behandeln oder überdurchschnittlich intensiv nutzen, zu Lasten der Gesamtheit der Verbraucher privilegiert. Die Kosten der unsachgemäßen Behandlung oder überdurchschnittlich intensiver Nutzung würden im Ergebnis auf diejenigen Verbraucher umgelegt, deren Sorgfalt und maßvolles Nutzungsverhalten dazu führt, dass die von ihnen erworbenen Waren einer Reparatur nicht oder jedenfalls seltener bedürfen. Denn es ist zu erwarten, dass die Kosten solcher Reparaturen bei der Kalkulation vom Hersteller oder Verkäufer auf den Verkaufspreis aufgeschlagen werden. Des Weiteren sendet ein solcher Anspruch auf eine kostenlose Reparatur außerhalb des Gewährleistungsrechts auch das Signal aus, dass es keine Rolle spiele, ob man die erworbenen Waren sorgfältig und schonend behandelt, weil sie ja jederzeit auf Kosten des Verkäufers oder des Herstellers repariert werden lassen können.

Die Konsultation wirft ferner die bedeutende Frage auf, wer Schuldner eines neuen Rechts auf Reparatur sein sollte. Wird ein Recht auf Reparatur eingeführt, sollte es sich gegen den Hersteller richten. Ein gegen Verkäufer gerichteter Anspruch würde voraussichtlich kleine und mittlere Unternehmen im Verkaufsgewerbe überlasten. Außerdem verfügen Verkäufer im Gegensatz zu Herstellern über kein spezielles technisches Know-how zu dem jeweiligen Produkt.

Schließlich gibt der Bayerische Landtag zu bedenken, dass ein alternativer Weg zum verbesserten Zugang von Verbrauchern zu Reparaturen in der Ausweitung von Vorgaben der Ökodesign-Richtlinie auf eine breite Produktpalette liegen könnte, verbunden mit einem zivilrechtlichen Durchsetzungsmechanismus, der Verbrauchern bei Ökodesign-Verstößen unmittelbare Ansprüche gegen den Hersteller verschafft.

II. Maßnahmen im Zusammenhang mit dem rechtlichen Garantierahmen (Richtlinie über den Warenhandel)

Die Idee, dass Verbraucher im Rahmen der Gewährleistung wegen eines anfänglichen Sachmangels eine Ersatzlieferung nur dann verlangen können, wenn eine Beseitigung des Mangels (Reparatur) nicht möglich ist, sieht der Bayerische Landtag kritisch. Maßnahmen zur Förderung nachhaltigen Konsumverhaltens müssen auch Akzeptanz bei den Verbrauchern genießen und daher auch deren berechnete Interessen hinreichend berücksichtigen. Die Verbraucher sollten daher selbst entscheiden können, ob sie einen neuwertigen Ersatz und damit die ursprünglich vertraglich geschuldete Leistung einfordern oder eine Reparatur wählen, wobei Nachhaltigkeitsbelange eigenverantwortlich berücksichtigt werden können.

Ebenfalls kritisch ist aus Sicht des Bayerischen Landtags der Ansatz zu bewerten, die gesetzlichen Gewährleistungsfristen für Neuwaren auch auf gebrauchte und/oder aufbereitete Waren auszudehnen. Dieser Ansatz könnte sich im Hinblick auf das angestrebte umweltpolitische Ziel als kontraproduktiv erweisen. Es steht nämlich zu befürchten, dass die Maßnahme eher zu einer Abnahme der Bereitschaft von Unternehmern führen könnte, solche Waren überhaupt weiter anzubieten.

Der Bayerische Landtag befürwortet jedoch ausdrücklich eine Verlängerung des Gewährleistungszeitraums, soweit sie sich auf typischerweise langlebige Produktgruppen beschränkt und maßvoll ausgestaltet ist. Derartige Gestaltungen stehen seit längerem besonders im Fokus der Diskussion um zivilrechtliche Maßnahmen zur Förderung nachhaltigen Konsums. Konkret spricht sich der Bayerische Landtag für eine Verlängerung des Gewährleistungszeitraums bei Elektro- und Elektronikgeräten, Kraftfahrzeugen und Produkten mit öffentlich-rechtlich vorgeschriebener mindestens dreijähriger Lebensdauer auf drei Jahre aus.

Der Vorschlag des Neubeginns der gesetzlichen Gewährleistungsfrist nach einer Reparatur wird grundsätzlich begrüßt, sollte sich aber lediglich auf den von der Reparatur betroffenen Mangel beziehen. Ein vollumfänglicher Neubeginn der Gewährleistungsfrist, der sich auch auf etwaige andere Mängel bezieht, wäre sachlich nicht gerechtfertigt und könnte zu einem „ewigen“ Schwebezustand aufgrund wiederholter Reparaturen für den Verkäufer führen.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.

Die Präsidentin

Ilse Aigner